

90 min. über Rechtsformwahl und Besteuerung

Wir freuen uns, daß Sie gekommen sind. Bitte entspannen Sie sich. Vielleicht brauchen Sie wegen dieser ganzen Folien nicht alles mitzuschreiben.

Dieses ist die erste Folie. Dient eigentlich nur dazu, herauszufinden, ob der Beamer gut eingestellt ist. Bitte lassen Sie sich nicht davon irritieren.

Nach diesen 90 Minuten sollten Sie ...

- Kriterien kennen für die Wahl einer Rechtsform bei Gründung eines Unternehmens
- Sich anhand einiger Beispielfälle eingepreßt haben, wie man bei der Entscheidungsfindung vorgehen kann.

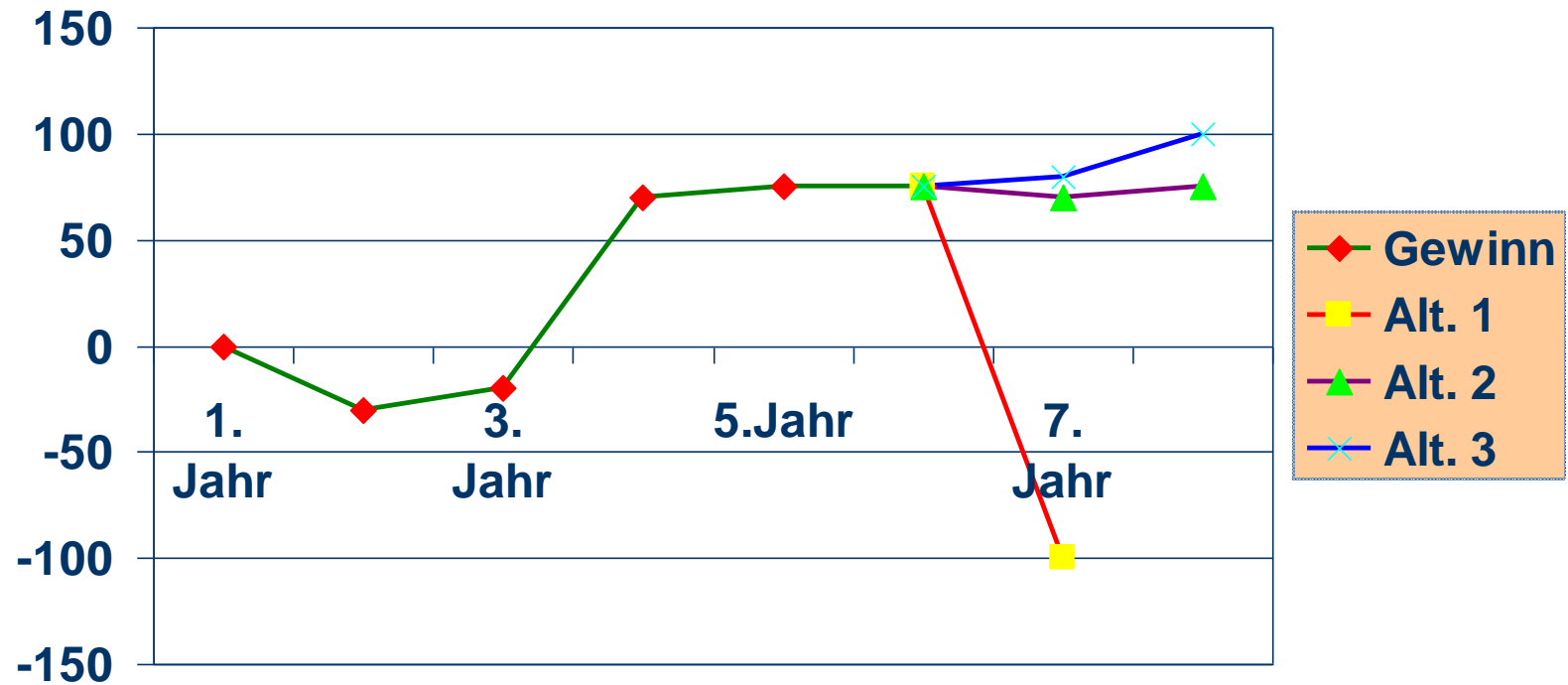
Hier gibt's drei Teile:

- Wissensvermittlung
- Hinweis auf typische Gründungsverläufe
- Einen Fall erzählen und lösen

Wonach den StB überhaupt fragen?

- Operative Aufgaben
- Privates absetzbar machen
- Bankenvertrauen schaffen
- Progressionsoptimierung
- Stille Reserven bilden für Krisen
- Stille Reserven ins Private leiten
- Lebensphasenplanung
- Kritische Begleitung

Die „V-Kurve“:



Was fragt man Steuerberater in welchen Existenzphasen eines Unternehmens ?

- Vor der Gründung
- Bei und kurz nach der Gründung
- In der Anlaufphase
- Beim „Hochziehen des Fliegers“
- Zum Übergang in den Geradeausflug
- Verkaufsphase
- Unternehmenskrise

Welche Fragen stellen Gründer ?

- Ist das überhaupt erlaubt?
- Wo muß man es denn anmelden?
- Wann will der Staat Geld?
- Wie kriege ich bei der Gründung Geld von anderswo?

Welche Fragen stellen Gründer **nicht**?

- Wie komme ich möglichst heil wieder raus, wenn es mal schief gehen sollte?
- Was passiert im Trennungsfall ?
- Wie sehen andere unseren rechtlichen Rahmen?
- Wie kann ich die Zusammenarbeit der Gründer noch einfacher strukturieren ?

Wie kann man wirtschaftliches Handeln rechtlich organisieren?

- Einzelfirma
- Gemeinschaft bilden
- Durch Verträge sich aneinander binden
- Personen schließen sich zu wirtschaftlichem Zweck zusammen
- Kapital und Disposition über Unternehmensentscheidungen werden getrennt

Ist ein ‚Cluster‘ denn eigentlich eine Rechtsform?

- Welche Rechtsform hat McDonald's ?



Essensvermittlung

Zusammenarbeit durch Verträge

- Man möchte nicht alles teilen, aber durchaus wesentliche wirtschaftliche Grundlagen
- Franchise-Vertrag
- Vermietungsverhältnisse
- Betriebsverpachtung vs. Betriebsaufspaltung
- Beteiligung über Genußrechte oder -scheine

Einen Lottoschein ausfüllen ...

- Tippgemeinschaft
- Ehe
- Erbengemeinschaft
- Erwerbengemeinschaft oder Bauherrengem.
- Praxis-, Büro- oder Laborgemeinschaft



Gesellschaft = Gemeinschaft mit Geschäftszweck

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Einfach zu gründen oder zu löschen
- Gemeinschaftliche Geschäftsführung
- Gesamtschuldnerische und unbeschränkte Haftung
- Kein Gewerbe kraft Rechtsform („Gemeinschaftspraxis“)

Personengesellschaften eher nachteilig oder teurer, wenn ...

- Nicht alle unbeschränkt haften möchten,
- Nicht alle das Sagen haben sollen,
- Ein Wechsel von Gesellschaftern nicht auszuschließen ist,
- Ein Firmenname sich einprägen soll,
- Wenn beschränkte Haftung und unterschiedlich hohe Entnahmen der Gesellschafter zusammen kommen oder
- Wenn Eigenkapital langfristig gebunden werden soll

Spezialformen der Personenges.: ● oHG, KG

- Freiberuflersozietät
- Partnerschaft
- Stille Gesellschaft (typische, atypische)

Trennung von Eigentum und Management, beschränkte Haftung

- Grundform: Verein (BGB)
- Eigene Rechtsfähigkeit von jur. Personen
- Management kriegt Gehälter
- SV-rechtlich Sv-Freiheit darstellbar (Vertrag)
- Unterschiede GmbH, AG, Genossenschaft
- Ausländische Formen

Eher schlecht bei Kapitalgesellschaften ...

- Kein Verlustausgleich zur Gesellschafter-Ebene
- Boah, 25.000 Euro erst mal haben ...
- Exkurs: lieber Ltd. oder UG gründen ?
- Verdeckte Gewinnausschüttungen
- Verdeckte Einlagen
- Keine Entnahmeflexibilität
- Insolvenz schon bei drohender Überschuldung
- Stille Reserven bei Grundstücken verstrickt

Beliebte Mischformen ...

- GmbH & Co. KG
- GmbH & atypische stille Gesellschaft (Venture Capital-Fonds)
- GmbH mit verpachteten Gebäuden
- Was der StB hieran gut findet ...
- Sonderbilanzen bei Gesellschafterwechsel

Welches Fahrzeug soll man wählen ?



„Bastert“ B/SM 1952, 150 ccm, 6 PS Sachs-Motor

Kriterien bei einer Rechtsformwahl

- Haftungswünsche
- Namenspositionierung
- Verlustausgleich mit anderen Einkünften
- Substanzbesteuerung bei Unternehmens- oder Anteilsverkauf
- Alterssicherung durch Verträge mit Dritten
- Sind Immobilien im Spiel? (BV vs. Privatv.)

Weitere Auswahlkriterien

- Ertragsteuerbelastung
- Erbschaftsteuerbelastung
- Gründungskosten
- Abschlußkosten, Publizitätskosten, Prüfungskosten
- Gemeinnützige Intentionen der Handelnden
- Persönliche Unterschiede (Alter, Vermögen, Nationalität, Mitwirkungsinteressen)

Jetzt mal ein Fall ...

- Fall 1, Robert Kempkensteffen und Walter Ma mit ihren Bonbons

Ginseng

Mit Fall üben

Fall 1

Robert Kempkensteffen und Walter Ma haben sich an der Uni Marburg kennen gelernt, wo sie gemeinsam Pharmazie studieren. Sie haben sich viel über ihre Familien erzählt. Walters Eltern geht es wirtschaftlich eher mittelpfichtig, denn sie leben nicht in den boomenden küstennahen Provinzen Ostchinas, sondern im eher landwirtschaftlich geprägten Westen des Landes. Walters Vater hat versucht, dort Ginseng anzubauen. Das hat funktioniert, aber die Preise im Inland sind schlecht. Roberts Vater lebt auch im Westen seines Landes, nämlich im westfälischen Rietberg-Westerwiehe, wo ihm eine Apotheke gehört. Das ist auskömmlich. In letzter Zeit sucht er aber rentable Anlagemöglichkeiten für Geld, wäre durchaus bereit, ein unternehmerisches Engagement zu wagen, ist aber zeitlich in seiner Apotheke sehr eingespannt.



Walter und Robert haben Versuche unternommen, aus Ginseng, Ingwer und Rohrzucker Bonbons herzustellen. Freundeskreise lutschen die gern. Es stellt sich aber heraus, daß die erzielbaren Preise für die süßen Drops attraktiver wären, würde man sie über den medizinnahen Bereich vertreiben.

Walter hat einen Unternehmer ausfindig gemacht in der Sonderwirtschaftszone Shenzhen, der die Süßigkeiten fertigen und nach deutschen Standards verpacken könnte. Eine Freundin aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich hilft den beiden beim Aufstellen eines Geschäftsplans, der für die ersten beiden Jahre Verluste, dann aber in t3 einen Gewinn verheißt, der die Verluste der beiden Vorjahre wettmacht. Man wird etwa 200.000 Euro investieren müssen, vorwiegend in die Vorfinanzierung der Handelsware und in Werbekostenzuschüsse für Pharma-Großhändler, die eine große Zahl von Apothekern überzeugen sollen, die leckeren Dinger auf ihren Verkaufstheken zu präsentieren. Ein Viertel des Betrags, erzählen die Firmenkundenberaterinnen, müßten sie schon bei so einer seltsamen Geschäftsidee als Eigenkapital mitbringen.

Die beiden interessieren sich also dafür, unter welcher Rechtsform sie das machen könnten. Dabei spielt auch eine Rolle, daß Walter Ma, wenn er sein Studium abgeschlossen hätte, in Deutschland nur eine Aufenthaltsberechtigung bekäme, wenn er ein Beschäftigungsverhältnis nachweisen könnte. Er möchte auch über die Tätigkeit krankenversichert sein. Robert ist das eher nebensächlich. Er hat eine private Krankenversicherung und fände es am besten, wenn er darin bleiben könnte. Eher hat Robert seinem chinesischen Freund vorgeschlagen, Vater Kempkensteffen mit ins Boot zu holen, weil dann die Darstellung des Eigenkapitalanteils bei der Bank unproblematisch wäre. Walter sagt, dann hielte er es aber auch für fair, wenn sein Vater einen gewissen Anteil an der Firma hätte. Schließlich hätte sein Ginseng-Anbau die Idee geliefert, und es sei ihm als einzigem Kind wichtig, daß seine Familie von einer guten wirtschaftlichen Entwicklung profitiere. Auf keinen Fall wolle er, Walter, später in Deutschland als Alleinstehender eine Menge Steuern abliefern müssen, während es seiner Familie daheim eher schlecht ginge.

Was könnte man denen in dieser Situation raten?

Lösungsskizze

Walter Ma sollte im Rahmen der Gründung sozialversicherungspflichtig angestellt werden, denn dann bekäme er auch nach Abschluß des Studiums die Aufenthaltserlaubnis verlängert. Das geht nur, wenn er

- entweder nicht Geschäftsführer wäre oder
- zwar Gf. wäre, aber aufgrund seiner Beteiligung keinen unternehmerähnlichen Einfluß auf Entscheidungen nehmen könnte.

Vater Ma soll Anteil an der Wertentwicklung des Unternehmens bekommen, kann aber kein Kapital einbringen – davon hat er ja nicht soviel. Den wesentlichen Wert, den er einbringen könnte, ist die Möglichkeit, in China die Produktion aufzubauen sowie das Produkt zu konfektionieren und auf den Weg nach Europa zu bringen. Dieser Wert ist sehr schwierig zu konkretisieren. Am besten wartet man damit erst, bis ein erstes Geschäft geglückt ist.

Vater Kempkensteffen, der Apotheker, kann Geld bereitstellen, verfügt aber auch über Kontakte zu Arzneigroßhändlern, die unter Umständen wichtig sein können für den Vertrieb. Seine Belastung mit der Apotheke erlaubt es jedoch nicht, daß er sich am operativen Geschäft beteiligt. Wäre also nicht opportun, ihn zum Geschäftsführer zu machen. Sicher zum Gesellschafter, vielleicht aber auch ergänzend zum Darlehensgeber oder Dienstleister.


Robert K. könnte Geschäftsführer werden. Es reicht, wenn einer der vier das wird, denn die Position des Geschäftsführers ist stets mit einer Reihe von Verpflichtungen und Risiken verbunden, für die mehrere in der Regel als Gesamtschuldner haften. Reicht völlig aus, wenn diese Haftung nur einen träge.

Da die Interessen aller Beteiligten so voneinander verschieden sind und darüber hinaus auf besondere Wünsche Rücksicht zu nehmen ist, geht die Gründung nur als Kapitalgesellschaft. Vorgeschlagen wird deshalb die Gründung einer GmbH, an der

- Walter Ma 25% der Anteile hält,
- Vater Kempkensteffen hält 49%, davon 25% treuhänderisch für Vater Ma, und
- Robert Kempkensteffen hätte dann die übrigen 26%.

Beide Familienstämme wären also hälftig beteiligt. Die Gründung sollte eine Bargründung sein, um nicht Registerrichtern vorrechnen zu müssen, wieviel denn Bonbons wert sein könnten. Erst später, wenn die Gesellschaft eingetragen ist und die erste Lieferung nach China bezahlt würde, geht ein Teilbetrag der Rechnung, nämlich ein Viertel des Stammkapitals von 25.000 Euro, an Vater Kempkensteffen. Anschließend endete die Treuhand, und Vater Ma hält seinen Anteil selbst, über den er an der Wertentwicklung des Unternehmens partizipiert.

Robert wird als Geschäftsführer sozialversicherungsfrei, Walter dagegen sv-pflichtig angestellt. Mit Vater K. wird ggf. ein Darlehensvertrag vereinbart, denn er sollte nicht die komplette vorhandene Liquidität als Stammkapital einbringen – so kriegt er das Geld flexibler wieder heraus.



Einbehaltene Gewinne der GmbH unterliegen einer Steuer von rund 30% (KSt und GewSt). Bei Ausschüttungen käme die Abgeltungssteuer hinzu. Beim chinesischen Anteilseigner wäre diese – wahrscheinlich – als Quellensteuer auf die chinesische Einkommensteuer anrechenbar.

Im Veräußerungsfall würden 60% des Unterschieds zwischen Veräußerungspreis und Anschaffungskosten (= jeweiliger Anteil am Stammkapital zuzüglich Anschaffungsnebenkosten) der deutschen Einkommensteuer unterworfen – der Rest wäre steuerfrei.

Was Steuerberater so kostet ...

- Buchführung: Mitarbeiter-Stundensatz 60 Euro
- Beratung: Chef-Stundensatz 120 Euro
- Löhne: 15 Eur/Nase und Monat
- Abschlüsse und Erklärungen: Nach StB-Gebührenverordnung

Wir bewegen uns für Sie!



Dirk Ann-Kathrin Silvia Martina Volker Sybille Valentina Dagmar Claudia Birgit Sakis Elke Iris Marc

Diaprojektor ausmachen.

- Danke und so

